

Präambel

Die „Bürgerstiftung Zukunft Borchten“ ist eine unabhängige, selbstständig handelnde und gemeinnützige Stiftung, die von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaftsunternehmen, Vereinen und Institutionen unterstützt wird. Sie führt Stifterinnen und Stifter, Spenderinnen und Spender sowie ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger mit der Zielsetzung zusammen, Mitverantwortung für das Gemeinwesen in Borchten zu übernehmen und die Zukunft von Borchten aktiv mitzugestalten. Borchten soll so dauerhaft lebenswert für Jung und Alt bleiben. Vielfalt und Heterogenität sieht die Gründungsstifterin als Chance für die Gestaltung unserer Gemeinde. Die Stiftung möchte dazu beitragen, Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten für ein attraktives Gemeinwesen anzubieten. Die Stiftung tritt nicht als Konkurrenz zu bestehenden Vereinen, Gruppierungen und Aktivitäten auf, sondern stärkt vornehmlich deren Handlungsmöglichkeiten. Gute Ideen, kreative Wege und innovative Ansätze zur Stärkung des Gemeinwohls unterstützt die Stiftung in besonderem Maße.

Die Stiftung ermöglicht und fördert die Einbringung von materiellen und immateriellen Beiträgen der Bürgerschaft in den Prozess einer gemeinwohlorientierten und nachhaltig organisierten Entwicklung ihrer Gemeinde und bietet so auch die Chance, einen gesellschaftlichen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinde zu leisten und regionale Projekte zu fördern. Sie stärkt den sozialen Zusammenhalt, fördert die Chancengleichheit und wirkt so mit, den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zu begegnen. Sie soll die Bürgerinnen und Bürger dazu motivieren, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Die Arbeit der Bürgerstiftung und das Erreichen gemeinnütziger Ziele sind abhängig von der Bereitschaft Vieler, „ihre“ Stiftung finanziell und ideell zu unterstützen. Zustiftungen und Spenden erweitern zusätzlich den Aktionsradius und ermöglichen spezielle Förder- und Hilfsprogramme mit vorgegebenen Zielen in verschiedenen Bereichen der satzungsgemäßen Zwecke. Die Bürgerstiftung Zukunft Borchten ist wirtschaftlich und politisch unabhängig, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Sie bildet eine Organisationsform für Menschen, die sich mit Ideen und Zeit für das Gemeinwohl engagieren wollen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Zukunft Borchten“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Borchten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 1. der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
 2. des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes,
 3. der Volks- und Berufsbildung,
 4. der Kunst und Kultur,
 5. des Sports,
 6. des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
 7. der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, auch zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,

in der Gemeinde Borchten bzw. mit Bezug zur Gemeinde Borchten.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Stiftungszwecke.
- (4) Daneben kann die Stiftung die in Abs. 2 genannten Zwecke auch selbst verwirklichen.
- (5) Der Stiftungszweck wird mit Schwerpunkt auf das Gemeindegebiet Borchchen insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

1. Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe

- Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten im Gemeindegebiet, insbesondere in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, den Borchener Schulen, den Betreuungseinrichtungen sowie Vereinen und Verbänden im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
- Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendbetreuung wie Jugendgruppen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Entwicklung von innovativen Pflege-, Betreuungs- und Wohnkonzepten und deren bauliche Umsetzung sowie die Schaffung und Erhaltung von Altenbegegnungsstätten;

2. Förderung des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes

- Planung und Umsetzung von Natur- und Umweltschutzprojekten in Borchchen zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen unter besondere Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger und effizienter Energienutzung,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach landesrechtlichen Vorstellungen anerkannt sind, beispielsweise des Mallinckrothhofes;

3. Förderung der Bildung

- Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Allgemeinbildung, der Medienkompetenz sowie der Berufs- und Fortbildung, indem Veranstaltungen mit sozialem, berufsbildendem, politischem oder weltanschaulichem etc. Inhalt durchgeführt werden;

4. Förderung der Kunst und Kultur

- Durchführung von Aufführungen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Musik, der Kultur und der darstellenden und bildenden Kunst,
- Erwerb und Verwaltung von Kunstwerken und Kunstgegenständen, die in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Grünanlagen und Plätzen ausgestellt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
- Durchführung von Kunstausstellungen, Kultur- und Vortragsveranstaltungen,
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses, z.B. durch Zuschüsse für die Anschaffung von Musikinstrumenten oder die Teilnahme an Fortbildungen;

5. Förderung des Sports

- Schaffung, Unterhaltung und Betrieb von Sportstätten und Sportanlagen und Unterstützung von Projekten im Bereich des Sports,

6. Förderung des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung

- Pflege der Verbundenheit mit der Heimat insbesondere durch Heimatprojekte, Schaffung und Instandhaltung von Orten zur Brauchtums- und Heimatpflege und durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen zur Heimatkunde und Heimatgeschichte;

7. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, auch der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

- Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, insbesondere zur Steigerung der Mobilität und der Teilhabe; zu Lebzeiten der Stifterin ist diese über eine beabsichtigte Maßnahme zur Verwirklichung dieses Stiftungszwecks zu informieren.

Die Stifterin kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Information der Durchführung der Maßnahme widersprechen. Die Maßnahme darf in diesem Fall durch die Stiftung nicht durchgeführt werden.

- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Borchon gehören.
- (7) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden. Eine nachhaltige Verwirklichung aller Zwecke ist jedoch sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin, etwaige Zustifterinnen und Zustifter sowie ihre Erbinnen und Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen (sog. Grundstockvermögen) besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, zulässig. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand. Zustiftungen durch natürliche Personen können einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden (Zweckfonds). Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zustifters (Namensfonds) verbunden werden.
- (3) Die Stiftung strebt die Ausstattung mit einem dauerhaft höheren Grundstockvermögen an. Um dies zu erreichen, wirbt die Stiftung um Zustiftungen aus der Bürgerschaft und von Unternehmen.
- (4) Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem nominalen Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (6) Die Stiftung kann für die Verwirklichung ihres Zwecks oder im Rahmen der Vermögensverwaltung besicherte Darlehen vergeben.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens und Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden), sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Zuwendungen in das Vermögen, welches weder dem Grundstockvermögen noch den zeitnah zu verwendende Mittel zuzurechnen ist (sogenanntes sonstiges Vermögen), müssen nicht zeitnah verwendet werden.
- (2) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die/den Zuwendende(n) oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser/von der Erblasserin nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem zulässigen Vermögen zugeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Weitere Regelungen können durch den Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Kuratoriums festgelegt werden.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium,
 - c) der Stifter- und Stifterinnenkreis.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium der Stiftung ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Mitglieder der Organe haben einen Anspruch auf Erstattung der ihnen in Ausübung ihrer Organtätigkeit entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Das Kuratorium sowie der Stifter- und Stifterinnenkreis können zu ihrer Unterstützung z. B. Arbeitsgruppen einrichten.
- (7) Jedes Mitglied der Organe der Stiftung kann sein Amt durch Erklärung in Textform gegenüber der/dem Vorsitzenden des Vorstandes niederlegen.
- (8) Vorstand und Kuratorium können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (10) Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Organs kann nach ihrem bzw. seinem Ermessen beschließen, dass die Organmitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an einer Sitzung teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombinationsmodell) oder die Sitzung ausschließlich virtuell stattfindet (Online-Sitzung). Bei der Entscheidung bezüglich der Art der Durchführung der Sitzung sind die berechtigten Interessen der Organmitglieder zu berücksichtigen. Die Organe können jeweils eine „Geschäftsordnung für Online-Sitzungen“ beschließen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Sitzung regeln. Die jeweilige „Geschäftsordnung für Online-Sitzungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist jeweils die bzw. der Vorsitzende mit Zustimmung aller weiteren Mitglieder des Organs zuständig. Sofern sich bis zu einer von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden festzulegenden Frist zumindest zwei Mitglieder eines Organs für eine Präsenzsitzung aussprechen, ist zumindest eine kombinierte Präsenz- und Online-Sitzung durchzuführen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Die Bestellung des ersten Vorstandes ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt längstens drei Jahre. Im Stiftungsgeschäft kann für einzelne Mitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, um durch zeitversetzte Amtsperioden die Kontinuität in der Arbeit des Vorstandes zu erhöhen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium gewählt. Das Kuratorium entscheidet auch über die jeweilige Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie über die Dauer der Amtszeit. Sollte eine Bestimmung über die Dauer der Amtszeit nicht getroffen worden sein, beträgt die Amtszeit drei Jahre. Wählbar ist, wer volljährig ist und bei Ablauf der Amtszeit das 75. Lebens-

jahr noch nicht vollendet hat. Die Wiederwahl ist zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstandes zu wählen. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

- (5) Eine Amtsniederlegung ist jederzeit möglich. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Tod oder durch Niederlegung, ist vom Kuratorium unverzüglich ein(e) Nachfolger(in) für den Rest der Amtszeit zu bestellen, sofern das Kuratorium dies für erforderlich hält oder die Mindestmitgliederzahl unterschritten wird.
- (6) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder abberufen werden. Dem Vorstandsmitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter(in) nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt. Die Einberufung erfolgt in Textform. Auf § 7 Abs. 10 (online-Sitzungen) und § 12 Abs. 2 (Umlaufbeschlüsse) wird verwiesen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom der Sitzungsleitung sowie – sofern davon verschieden – der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben und für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Vorstandsmitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Grundes zu verlangen, sofern mindestens 2 Personen dieses wünschen.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der Satzungsänderung und der Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nicht anderes beschließt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann eine haupt- oder ehrenamtlich tätige Geschäftsführung einsetzen. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich tätig ist, hat sie Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Gegebenenfalls kann der Vorstand eine angemessene Vergütung beschließen. Der Vertrag zwischen der Stiftung und der Geschäftsführung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen. Dem Kuratorium sollen insbesondere Personen angehören, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Der/Die Bürgermeister(in) der Gemeinde Borchten ist geborenes Mitglied. Im Falle der Verhinderung wird der/die Bürgermeister(in) von seinem allgemeinen Vertreter nach § 68 Abs. 1 GO NRW vertreten.
- (2) Die Stifterin, Frau Angela Michels, ist ebenfalls geborenes Mitglied des Kuratoriums. Nach dem Ausscheiden von Frau Michels ist der/die Vorstandsvorsitzende der Hans Joachim und Angela Michels Stiftung geborenes Mitglied des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium wählt die/den Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Kuratoriums aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre, wobei sich die Amtszeiten der einzelnen Mitglieder überschneiden sollen. Die Kuratoriumsmitglieder ergänzen sich selbst (Kooptation) und bestimmen auch die jeweilige Anzahl der Mitglieder sowie deren Amtszeit. Wiederbestellung ist zulässig. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder nach dem Ende der Amtsdauer eines oder mehrerer Mitglieder unterschritten werden, bleiben das bzw. die Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestimmung eines bzw. mehrerer Nachfolger im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zum Amtsantritt der neu gewählten Kuratoriumsmitglieder im Amt.
- (6) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied durch Tod, Rücktritt oder Abberufung vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann das Kuratorium für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in bestimmen.
- (7) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf der vorherigen Anhörung des Vorstandes sowie einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied des Kuratoriums ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes (sofern vorliegend),
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 16 und 17.
- (3) Das Kuratorium wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter(in) nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Einladung sowie der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt. Die Einberufung erfolgt in Textform. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem Stellvertreter/in zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des jeweiligen Stiftungsorgans den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Mehrfachvertretung ist nicht möglich.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 15 und 16 dieser Satzung. Diese sind unabhängig davon, ob eine Beschlussfassungen im Wege (fern-) schriftlicher / telefonischer Abstimmung oder per Videokonferenz erfolgt, zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs der Stiftung spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen und für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (3) Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstandes und des Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 13 Stifter- und Stifterinnenkreis

- (1) Der Stifter- und Stifterinnenkreis besteht aus der Stifterin sowie Zustifterinnen und Zustiftern der Bürgerstiftung Zukunft Borchon, d. h. aus Personen, die mindestens 1.000 Euro zum Grundstockvermögen beigetragen haben. Die Zugehörigkeit zum Stifter- und Stifterinnenkreis ist abhängig von der Höhe der Zuwendung. Die Dauer der Zugehörigkeit beträgt mindestens drei Jahre und verlängert sich pro zusätzlich gestifteter 1.000 Euro um weitere drei Jahre. Personen, die der Stiftung 5.000 Euro und mehr (ggf. auch in mehreren Teilzahlungen) gestiftet haben, gehören dem Stifter- und Stifterinnenkreis auf Lebenszeit an. Die Zugehörigkeit ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Zustifters bzw. der Zustifterin auf deren bzw. dessen Erben über. Eine Zustiftung im Todesfall berechtigt ab einer Höhe von 5.000 Euro zur Mitgliedschaft einer vom/von der Verstorbenen benannten natürlichen Person auf Lebenszeit. Die Mitglieder können sich im Stifter- und Stifterinnenkreis durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zum Stifter- und Stifterinnenkreis ist freiwillig.
- (2) Juristische Personen können dem Stifter- und Stifterinnenkreis ab einer Zustiftung von 5.000,- € und nur dann und solange angehören, wenn sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter im Stifter- und Stifterinnenkreis benennen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen. Die Berechtigung zur Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin für den Stifter- und Stifterinnenkreis endet 25 Jahre nach der jeweiligen Zustiftung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stifter- und Stifterinnenkreis endet außerdem durch Zeitablauf, Rücktritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Stifter- und Stifterinnenkreis kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Stifterinnen- und Stifterkreis soll mindestens einmal im Jahr von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden. Sie bzw. er leitet die Sitzungen des Stifter- und Stifterinnenkreises. Sie bzw. er kann sich durch ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 14 Aufgaben des Stifter- und Stifterinnenkreises

- (1) Aufgabe des Stifter- und Stifterinnenkreises ist insbesondere die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.
- (2) Darüber hinaus ist den Mitgliedern des Stifter- und Stifterinnenkreises die Möglichkeit gegeben, neue Ideen, Vorschläge und Empfehlungen in die Stiftung hineinzutragen und eine wertende Rückmeldung zu der geleisteten Arbeit an den Vorstand und das Kuratorium zu geben.
- (3) Die Mitglieder des Stifter- und Stifterinnenkreises sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Regelungen zulässig. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen gänzlich neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung kann durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, insbesondere wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 16 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die aufnehmende bzw. entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Borchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 19 Stellung des Finanzamts

- (1) Im Fall von Satzungsänderungen ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.